

Gesetzlicher Mindestlohn ab dem 1. Januar 2015

Ab dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro, ohne dass irgendeine Branche ausgenommen wird.

Die Einhaltung des Mindestlohns wird durch den Zoll kontrolliert. Dafür werden künftig zusätzlich 1.600 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen. Nur in den Branchen, in denen es allgemein verbindliche Tarifverträge gibt, sind bis Ende 2016 auch niedrigere Mindestlöhne möglich.

Spätestens 2017 müssen auch hier 8,50 Euro gezahlt werden.

Achtung !

Ab 01.01. müssen folgende Dokumentationspflichten eingehalten werden

- **Für alle Minijobber müssen Beginn, Ende und Dauer der tatsächlichen Arbeitszeit aufgezeichnet werden**
- **In Betrieben die der Sofortmeldung unterliegen müssen alle Arbeitnehmer die Arbeitszeit dokumentieren (z.B. Baugewerbe inkl. Elektrohandwerk, Gebäudereinigung, Messebau, Personenbeförderung usw.)**
- **Diese Pflichten gelten auch wenn Sie mehr als 8,50 EUR/h bezahlen**

Ein Dokument zur Erfassung der Arbeitszeit finden Sie auf unserer Homepage unter: <http://www.servos-winter.de> -> Service -> Formulare -> Wichtiges zum Lohn ab 1.1.2015

Darüber hinaus müssen die bestehenden Arbeitsverträge der Minijobber hinsichtlich der Arbeitszeit überprüft werden. Bei einer jährlichen Betrachtung sind regelmäßig nur 52,9 Arbeitsstunden pro Monat möglich, damit keine Versicherungspflicht eintritt.

Wir empfehlen Ihnen, die gesetzliche Vorgaben zu beachten, da im Rahmen von Lohnsteuer- und Sozialversicherungsprüfungen die Prüfung des Mindestlohns in der Zukunft im Vordergrund stehen wird und Verstöße mit hohen Nachzahlungen und Geldbußen geahndet werden können. Selbst wenn der Mindestlohn nicht gezahlt wird, kann eine spätere steuer- oder Sozialversicherungsprüfung Steuern und Beiträge aus dem nicht gezahlten Mindestlohn fordern

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Wir wünschen Ihnen ein Frohes Fest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Peter Servos

Christian Servos